

## Abwesenheiten im Unterrichtswesen

### **Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen ab dem 50. Lebensjahr oder 2 Kinder zu Lasten, die jünger als 14 Jahre sind**

**G UW**

**Dauer:** Eine minimale Dauer ist nicht festgelegt.  
Die Gesamtdauer darf nicht über 5 Jahre hinausgehen.

**Zeitweilige Personalmitglieder:** **befristet/unbefristet ab Dienstbeginn** **Nein** **unbefristet:** **Ja**

#### **Definitive Personalmitglieder:**

Dir., Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinisches und sozialpsychologisches Pers.: **Ja**  
Religionslehrer: **Ja**  
SISEB: **Ja**  
Verwaltungspersonal: **Nein**

Finanzielles Dienstalter: **Ja**

Mit Gehalt ? **Ja** Das Gehalt wird im Verhältnis zu den geleisteten Diensten gezahlt, selbst während der Schulferien.

Tätigkeit erlaubt ? **Nein** Im Falle von Lehrermangel darf der Urlaub ganz oder teilweise unterbrochen werden (Rückruf wegen Lehrermangel), um vorübergehend im Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Anwerbungsamt zu bekleiden.

Ersatz erlaubt ? **Ja**

Wird die Stelle vakant ? **Nein**

Kündbar ? **Ja** Das Personalmitglied kann den Urlaub am ersten Tag eines Schuljahres beenden und sein vorheriges Amt wiederaufnehmen. Der entsprechende Antrag muss vor dem 15. März des vorhergehenden Schuljahres über den Schulleiter beim Ministerium eingereicht werden. Aus außergewöhnlichen familienbedingten Gründen und mittels einer einmonatigen Kündigungsfrist kann dem Personalmitglied vom Minister die Genehmigung erteilt werden, seinen vollen Stundenplan vor dem normalen Urlaubsende wiederaufzunehmen. Im Interesse des Dienstes kann diese Kündigungsfrist gekürzt werden und das Personalmitglied wird früher als vorgesehen in den Dienst zurückgeholt. Eine Wiederaufnahme des vollen Stundenplans nach dem 1. Mai ist nicht erlaubt.

#### **Gesetzliche Bestimmungen:**

KE-04.09.1989 (BS-27.10.1989)  
D-06.06.2005  
D-26.06.2006  
D-25.06.2012 (SISEB)

#### **Prozedur:**

Ein Personalmitglied, das das Alter von 50 Jahren erreicht hat oder mindestens 2 Kinder zu Lasten hat, die jünger als 14 Jahre sind, darf seine Dienstleistungen verringern, wenn es sein Amt als Hauptamt ausübt und die Arbeitszeit weiterhin mindestens die Hälfte und höchstens 4/5 eines vollständigen Stundenplans beträgt.

Der entsprechende Antrag (UADL-Formular) muss mindestens 4 Monate im Voraus über den Schulleiter beim Fachbereich Unterrichtspersonal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht werden. Wird o.e. Antragsfrist nicht eingehalten, kann der Schulträger den Urlaub dennoch genehmigen, insofern die reibungslose Funktionsweise des Dienstes hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

#### **Wichtige Bemerkungen:**

Personalmitgliedern in Beförderungsamtern (mit Ausnahme der Personalmitglieder der Schulinspektion und Schulentwicklungsberatung), Fachbereichsleitern, Provisoren, Unterdirektoren, Werkstatteleitern, Middle Managern und Koordinatoren ist diese Urlaubsform nicht zugänglich. Die Middle Manager können den Urlaub allerdings wohl auf ihre Tätigkeit im Anwerbungsamt legen.

Der Urlaub muss entweder am 1. Tag des Schuljahres, am 1. Oktober oder am 1. Januar beginnen.

Die Dienstleistungen des Personalmitglieds, das den Urlaub in Anspruch nimmt, sind auf höchstens vier Tage pro Woche zu

verteilen, falls die Verringerung mindestens ein Fünftel einer Vollzeitbeschäftigung ausmacht. Beträgt die Verringerung der Dienstleistungen die Hälfte einer Vollzeitbeschäftigung, werden die Dienstleistungen zusätzlich auf höchstens sechs Halbtage pro Woche begrenzt.

Der Urlaub wird nicht durch einen Urlaub wegen Krankheit oder Gebrechen oder durch eine Zurdispositionstellung wegen Krankheit oder Gebrechen beendet.

Der Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen aus sozialen oder familienbedingten Gründen, der Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen für Personalmitglieder, die das 50. Lebensjahr erreicht haben, und der Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen für Personalmitglieder, die 2 Kinder unter 14 Jahren zu ihren Lasten haben, werden kumuliert. Die Gesamtdauer darf 5 Jahre nicht überschreiten.

Während des Urlaubs wird davon ausgegangen, dass das Personalmitglied die Tätigkeit ausübt, die es unmittelbar vorher ausgeübt hat.

Verliert das Personalmitglied während des Urlaubs seine Stelle, so geht der Urlaub zu Ende und das Personalmitglied wird zur Disposition wegen Stellenmangels gestellt. Diese Regelung wird auf Grund einer Vereinbarung der Reaffektierungskommission allerdings nicht angewandt.

Wenn der dem Personalmitglied zugeteilte Stundenplan im Laufe des Urlaubs unvollständig wird, wird der Urlaub nur dann beibehalten, wenn der Stundenplan nicht geringer ausfällt als die Hälfte der Regelarbeitszeit, die für das ausgeübte Amt normalerweise festgelegt ist.

Für ein Personalmitglied, das zum Zeitpunkt der Genehmigung des Urlaubs zwei Kinder zu Lasten hat, die nicht älter als 14 Jahre sind, das aber diese Voraussetzung im Laufe des Schuljahres nicht mehr erfüllt, geht der Urlaub erst nach den Sommerferien, d.h. am 31. August des laufenden Schuljahres zu Ende (es sei denn die Gesamtdauer von max. 5 Jahren ist vorher schon erreicht).

Mitglieder des Verwaltungspersonals können diesen Urlaub nicht in Anspruch nehmen.

Der Urlaub wird bei definitiv ernannten Personalmitgliedern bei der Berechnung der Ruhestandspension berücksichtigt, insofern der Zeitkredit hoch genug ausfällt, um diesen abzudecken. Bei zeitweiligen Personalmitgliedern findet der Urlaub keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Ruhestandspension.